

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 20. März 1985

1101. Richt- und Nutzungsplanung Bertschikon

Am 25. Oktober 1984 setzte die Gemeindeversammlung Bertschikon den kommunalen Gesamtplan und die Nutzungsplanung fest. Gegen diese Beschlüsse ist laut Rechtskraftbescheinigungen der Kanzleien des Bezirksrates Winterthur und der Baurekurskommissionen kein Rechtsmittel eingelegt worden. Am 10. Januar 1985 ersuchte der Gemeinderat Bertschikon den Regierungsrat um die Genehmigung der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung.

Der kommunale Gesamtplan umfasst die Teilrichtpläne Siedlungs-, Landschafts- und Verkehrsplan sowie Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen, den Bericht zum kommunalen Gesamtplan und den Bericht zu den Einwendungen gemäss § 34 Abs. 3 PBG. Die Gemeinde Bertschikon verzichtete auf die Festsetzung des Versorgungsplans, da die Groberschliessungsanlagen für die festgesetzten Baugebiete vorhanden sind. Der kommunale Gesamtplan entspricht der übergeordneten Richtplanung und ist, soweit ersichtlich, zweckmässig und angemessen.

Die Nutzungsplanung besteht aus Zonenplan und Bauordnung. Sie wurde von der Baudirektion vorgeprüft und für recht- und zweckmässig befunden.

Der Gemeinderat Bertschikon beantragt, die Gemeinde gestützt auf § 90 Abs. 3 PBG von der Pflicht zur Festsetzung des Erschliessungsplans zu entbinden. Die Groberschliessung reicht für die Überbauung der Bauzonen aus; dem Gesuch kann stattgegeben werden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Gemeinde Bertschikon wird von der Pflicht zur Festsetzung des Erschliessungsplans entbunden.

II. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Bertschikon vom 25. Oktober 1984 betreffend Festsetzung des kommunalen Gesamtplans sowie der Bau- und Zonenordnung wird genehmigt.

III. Der Gemeinderat Bertschikon wird eingeladen, Dispositiv II dieses Beschlusses gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzugeben.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Bertschikon, 8544 Bertschikon (unter Rücksendung je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars des kommunalen Gesamtplans sowie der Bau- und Zonenordnung; mit der Bitte, der Baudirektion 25 Exemplare der gedruckten Bauordnung mit Zonenplan zuzustellen), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 20. März 1985

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

i. V.
Hirschi